

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-0141.50/6748

Dresden, 7. November 2011

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/7205
Thema: Mitgliedschaft von Aktivisten der extremen Rechten in
Reservistenkameradschaften und Schützenvereinen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Durch Medienberichte, die sich auf den internen Email-Verkehr der NPD stützen, wurde bekannt, dass mehrere führende sächsische NPD-Funktionäre und NPD-Mandatsträger Mitglied einer Reservistenkameradschaft sind und über Lang- sowie Kurz Waffen verfügen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragestellerin verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Rechte“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung Nummer 1. in der Antwort der Staatsregierung auf die Große Anfrage, Drs.-Nr.: 5/4956, und auf die Vorbemerkung Nummer 2. in der Antwort der Staatsregierung auf die Große Anfrage, Drs.-Nr.: 4/14661, verwiesen.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl sächsischer Aktivisten der extremen Rechten, die Mitglieder in Reservistenkameradschaften und/oder Schützenvereinen sind? (bitte detailliert auflisten nach Verein/Kameradschaft, Zahl der Mitglieder, Zahl der extrem rechten Mitglieder, Organisationszugehörigkeit letztgenannter Personen)

Die Medienberichte, wonach zwei NPD-Funktionäre sowie ein NPD-Kreisrat Mitglied einer Reservistenkameradschaft sein sollen, sind der Staatsregierung bekannt. Unabhängig davon ist der Staatsregierung bekannt, dass ein Mitglied der NPD auch Mitglied in einem Schützenverein ist.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse vor, deren Mitteilung jedoch überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung – SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) erlangt worden. Die Veröffentlichung dieser Informationen würde die jeweils eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG wäre ohne Geheimhaltung das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit dieser Personen gefährdet. Diese Rechtsgüter waren mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass das Schutzinteresse vorrangig zu sehen war.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionstüchtigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeiten des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsvermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments und Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Im Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet ist, wenn die Informationsvermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Waffen, die sich legal im Besitz von sächsischen Aktivisten der extremen Rechten befinden (bitte getrennt nach Kurz- und Langwaffen angeben)?

Bei 38 Personen, die aus den vorliegenden Hinweisen dem Rechtsextremismus zugeordnet werden, liegen Erkenntnisse zu einem legalen Waffenbesitz vor. Dies betrifft in der Summe 105 Lang- und 51 Kurzwaffen (sowie fünf Waffen lt. Waffenschein und fünf Wechselsysteme). In 12 Fällen war die Übermittlung der Personenerkenntnisse durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen an die Waffenbehörde gesetzlich zulässig. Die in diesen Fällen übermittelten Erkenntnisse führen also nicht zwangs-

läufig zur Unzulässigkeit eines Waffenbesitzes. Insoweit wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Hält die Staatsregierung die Ausstellung von Waffenbesitzkarten an Aktivisten der extremen Rechten für legal, wenn das Waffengesetz vorschreibt, dass Personen, die als „Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind“, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen?

Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt gemäß § 4 Waffengesetz (WaffG) u. a. voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt.

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG besitzen in der Regel Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

- a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist demnach personenbezogen zu prüfen. Die Waffenbehörde prüft bei § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG in jedem konkreten Einzelfall, ob der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG verlangt konkrete Aktivitäten mit entsprechender Zielrichtung in oder außerhalb einer Vereinigung, das heißt aktives, ziel- und zweckgerichtetes, nicht notwendigerweise aggressiv-kämpferisches Vorgehen in oder außerhalb einer Vereinigung gegen ein in Nummer 3 genanntes Schutzgut. Damit können auch bei entsprechender Betätigung Mitglieder einer Vereinigung unterhalb der Funktionärs-ebene von der Vorschrift erfasst werden. Die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung reicht demnach für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG nicht aus.

Frage 4:

Wie beurteilt die Staatsregierung die gängige Praxis der zuständigen Behörden, von der geforderten Zuverlässigkeit regelmäßig dann auszugehen, wenn die Antragstellenden Mitglied einer Reservistenkameradschaft sind?

Eine derartige Praxis ist der Staatsregierung nicht bekannt. Die zuständigen Waffenbehörden sind verpflichtet, die Zuverlässigkeit jedes Antragstellers vor Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und jedes Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis in regelmäßigen Abständen nach Maßgabe der einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Hierzu werden gemäß § 5 Absatz 5 WaffG Auskünfte aus dem



Bundeszentralregister (BZR) und dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister (ZStV) sowie Stellungnahmen der örtlichen Polizeidienststellen eingeholt.

Sofern diese Erkundigungen waffenrechtlich relevante Anhaltspunkte für anhängige oder abgeschlossene Verfahren ergeben, wird, nach Einsicht in die Verfahrensakte, unter Würdigung der konkreten Sachlage im Einzelfall über den Antrag auf waffenrechtliche Erlaubnis oder über deren Fortgeltung entschieden. Gegebenenfalls wird diese Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf-/ Ermittlungsverfahrens ausgesetzt. Beim Vorliegen entsprechender Hinweise wird ferner das LfV um Auskunft ersucht.

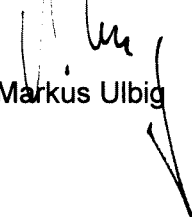
Frage 5:

Welche präventiven Maßnahmen hat die sächsische Polizei ergriffen, um einen politischen Missbrauch der erlernten Schießkenntnisse z. B. im Rahmen von Wehrsportgruppen zu verhindern?

Die maßgeblichen Vorschriften im Waffenrecht sehen für die zuständigen Behörden keine gesetzliche Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen vor, um den in der Fragestellung zu Grunde gelegten und nicht weiter konkretisierten sogenannten „politischen Missbrauch der erlernten Schießkenntnisse“ zu verhindern.

Durch die zahlreichen waffenrechtlichen Vorgaben ist jedoch ausreichend sichergestellt, dass die sächsischen Waffenbehörden und Polizeidienststellen eng zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig